

Netzführungsvereinbarung für den Netzanschluss an die Mittelspannung

Zwischen der
Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41
16515 Oranienburg
Amtsgericht Neuruppin, HRB 106 NP,
BDEW-Codenummer 9900790000008
im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt,

und

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer und E-Mail

Registernummer

im Folgenden „Anschlussnehmer“,

einzelν auch „Partei“, gemeinsam auch „Vertragspartner“ oder „Parteien“ genannt, wird nachfolgende
Netzführungsvereinbarung geschlossen.

Öffentliches Dokument. Ausgefüllt ist dieses Dokument vertraulich zu behandeln.

Inhalt

| | |
|--|---|
| Präambel | 3 |
| §1 Gegenstand der Vereinbarung; Allgemeine Rechte und Pflichten | 3 |
| § 2 Eigentumsgrenzen und Verfügungsbereiche; Netzführende Stellen..... | 4 |
| § 3 Schalthandlungen und Freischaltungen | 4 |
| § 4 Störungen; Trennungen vom Netz..... | 4 |
| § 5 Zutritt | 5 |
| § 6 Netzänderungen..... | 5 |
| § 7 Haftung, Versicherung | 5 |
| § 8 Laufzeit | 6 |
| § 9 Vertraulichkeit, Datensicherung | 6 |
| § 10 Datenschutz | 7 |
| § 11 Schlussbestimmungen..... | 7 |
| § 12 Anlagen | 8 |

Präambel

Der Netzbetreiber Stadtwerke Oranienburg GmbH ist als Netzbetreiber des Stromverteilernetzes in der Stadt Oranienburg für alle daraus resultierenden Aufgaben für das Stadtgebiet Oranienburg zuständig. Der Anschlussnehmer hat im Stromverteilernetz des Netzbetreibers eine Übergabestationsanlage errichtet, deren Eigentümer er ist. Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Netzführung in Bezug auf diese kundeneigene Übergabestation, im Folgenden nur „Übergabestation“ genannt. Grundlage der Vereinbarung sind die zutreffenden Regelwerke, die Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung der Stadtwerke Oranienburg GmbH (TAB Mittelspannung) und der Netzanschlussvertrag zu der Netzanschlussstelle. Über diese Vereinbarung hinausgehende Anforderungen aus Regelwerken, gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben, die erst nach Vertragsschluss Auswirkungen entfalten, gelten unabhängig von dieser Vereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung; Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Diese Vereinbarung regelt Details zum technischen Betrieb der Übergabestation gemäß den Technischen Mindestanforderungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers für die Netzanschlussstelle:

| | |
|----------------------|--|
| Name des Anschlusses | |
| Straße, Nr. | |
| PLZ, Ort | |

2. Der Betrieb der Übergabestation erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer oder durch von diesem beauftragte Elektrofachkräfte.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Betrieb der Übergabestation so zu führen, dass unzulässige Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet die Übergabestation und sämtliche dort angeschlossenen elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.
5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, über die Betriebsvorgänge in der Übergabestation ein Betriebstagebuch zu führen. Einzutragen sind sämtliche Störungen, Schaltungen, Auslösungen und sonstige betriebswichtige Vorkommnisse, wie z. B. Hochwasser, Eisgang etc., mit genauer Zeitangabe. Bei Schaltaufrägen sind der Name des Antragstellers und des Auftragnehmers mit einzutragen. Dem Netzbetreiber ist im Zusammenhang mit Störungen Einsicht in dieses Betriebstagebuch zu gewähren. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer laufend zu überwachen.
6. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, im Rahmen seiner Anlagenverantwortung eine betriebsverantwortliche Person einzusetzen. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer verpflichtet dem Netzbetreiber den Verantwortlichen sowie etwaige dahingehende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Der bei Vertragsschluss vom Anschlussnehmer benannte Verantwortliche ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten „E 7.1 Netzführung Kontaktdaten (aus Anhang E Vordrucke, TAB Mittelspannung der Stadtwerke Oranienburg GmbH)“.

§ 2 Eigentumsgrenzen und Verfügungsbereiche; Netzföhrende Stellen

1. Die Eigentumsgrenzen und die Verfügungsbereiche der Parteien sind in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Die Verantwortung für die Netzföhrung liegt für den Netzbetreiber bei der zuständigen netzföhrenden Stelle des Netzbetreibers und für den Anschlussnehmer bei der netzföhrenden Stelle des Anschlussnehmers. Die netzföhrenden Stellen müssen jeweils jederzeit (24 Stunden, 7 Tage) telefonisch erreichbar sein. Die Kontaktdaten der netzföhrenden Stelle des Netzbetreibers und die der netzföhrenden Stelle des Anschlussnehmers sind in Anlage 2 hinterlegt. Bei Änderungen der Kontaktdaten ist die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren.

§ 3 Schalthandlungen und Freischaltungen

1. Schalthandlungen an Betriebsmitteln, die sich im Verfügungsbereich des Netzbetreibers befinden, werden durch die netzföhrende Stelle des Netzbetreibers ausgeführt. Bei Schalthandlungen an Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Anschlussnehmers werden diese durch die netzföhrende Stelle des Anschlussnehmers ausgeführt oder angewiesen.
2. Der Anschlussnehmer ist ausschließlich dann zu einer Zuschaltung der Übergabestation zum Netz des Netzbetreibers berechtigt, wenn die Netzspannung an der Übergabestelle in allen drei Leitern ansteht. Das telefonische Einverständnis der netzföhrenden Stelle des Netzbetreibers muss vorliegen.
3. Der Anschlussnehmer ist bei betriebsbedingten Schalthandlungen im eigenen Verfügungsbereich verpflichtet, stets vorab die netzföhrende Stelle des Netzbetreibers zu informieren. Bei Schalthandlungen zur Gefahrenabwehr ist die netzföhrende Stelle des Anschlussnehmers berechtigt, diese selbstständig vorzunehmen. In diesem Fall ist eine umgehende Information über dieses Vorgehen an den Netzbetreiber zu übermitteln.
4. Freischaltungen im Verfügungsbereich des Netzbetreibers wird die netzföhrende Stelle des Anschlussnehmers rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche im Voraus bei der netzföhrenden Stelle des Netzbetreibers mit Nennung des Grundes und der Dauer anmelden. Freischaltungen im Verfügungsbereich des Anschlussnehmers wird die netzföhrende Stelle des Netzbetreibers rechtzeitig, mit Grund und Dauer, mitteilen. Für die Parteien gilt, dass Freischaltungen, z. B. aus Wartungsgründen, möglichst frühzeitig bei der anderen Partei anzumelden und abzustimmen sind.

§ 4 Störungen; Trennungen vom Netz

1. Bei Störungen, Schäden oder besonderen Vorkommnissen, die Auswirkungen auf die Netzföhrung der anderen Partei haben könnten, informieren sich die Parteien gegenseitig.
2. Zur Lokalisation von Störungen behält sich der Netzbetreiber das Recht vor, die Netzanschlussstelle vom Netz zu trennen.
3. Wenn eine Auslösung von Schutzeinrichtungen in der Übergabestation zur Ausschaltung von Netzanschlüssen führt, ist der Anschlussnehmer erst nach Klärung der Ursache und Abstimmung mit der netzföhrenden Stelle des Netzbetreibers zur Wiedereinschaltung berechtigt.
4. Nach Trennung einer Erzeugungsanlage vom Netz durch eine Ausschaltung des Übergabeschalters aufgrund

von Auslösungen durch Kurzschluss- oder Entkupplungsschutzeinrichtungen (Überfrequenz, Unterfrequenz, Spannungsrückgang, Spannungssteigerung, Blindleistungsrichtungs-Unterspannungsschutz) ist es dem Anschlussnehmer untersagt, eine automatische Wiederzuschaltung vorzunehmen. Eine Wiederzuschaltung ist erst nach Erlaubnis durch die netzführende Stelle des Netzbetreibers zulässig.

5. Nach Trennung einer Erzeugungseinheit vom Netz durch Ausschaltung des Kuppelschalters (galvanische Trennung) an der Erzeugungseinheit aufgrund von Auslösungen durch Entkupplungsschutzeinrichtungen (Überfrequenz, Unterfrequenz, Spannungsrückgang, Spannungssteigerung) ist eine automatische Zuschaltung oder Wiederzuschaltung der Erzeugungseinheiten nur dann zulässig, wenn die Spannung am Netzanschlusspunkt mindestens $95\% U_c$ (vereinbarte Versorgungsspannung) beträgt und die Frequenz zwischen 49,95 Hz und 50,05 Hz liegt. Der Spannungswert bezieht sich dabei auf den kleinsten Wert der drei verketteten Netzzspannungen.
6. Um Störungen zu vermeiden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Übergabeschalter und die Schutzeinrichtungen regelmäßig unter Einsatz von qualifizierten Personen zu prüfen. Der Netzbetreiber ist erforderlichenfalls berechtigt, für den ordnungsgemäßen Netzbetrieb eine Änderung der Einstellwerte der Schutzeinrichtungen fordern.

§ 5 Zutritt

1. Dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber und deren Beauftragten ist jederzeit – auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten – durch den Anschlussnehmer ein gefahrloser Zugang zu ihren Einrichtungen und den in ihrem Verfügungsbereich liegenden Anlagenteilen in der Übergabestation zu ermöglichen (z. B. durch ein Doppelschließsystem). Das Gleiche gilt für – sofern vorhanden – separate Räume für die Mess-, Schutz- und Steuereinrichtungen.
2. Den Fahrzeugen des Netzbetreibers muss die Zufahrt zur Übergabestation jederzeit möglich sein. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Vorhandensein eines unmittelbaren Zugangs und eines befestigten Transportweges sicherzustellen.
3. Bei einer Änderung am Zugang zu der Übergabestation (z. B. am Schließsystem) ist der Netzbetreiber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und der ungehinderte Zugang ist weiterhin durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.

§ 6 Netzänderungen

Alle Änderungen, die Auswirkungen auf den Netzzanschluss und die Netzführung des Netzbetreibers haben können, sind erst nach Absprache der Parteien zulässig. Diese Änderungen könnten zum Beispiel die Erhöhung des Leistungsbedarfs oder Änderungen an der Kompensationsanlage betreffen.

§ 7 Haftung, Versicherung

1. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner

regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalpflichten, z. B. Netzführung, Freischaltung, Zutritt).

2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss der Vereinbarung als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
3. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt; diese ist auf Verlangen des Netzbetreibers nachzuweisen:

| | |
|------------------|---------------|
| Sachschäden | 1.000.000 EUR |
| Vermögensschäden | 100.000 EUR |
| Personenschäden | 2.000.000 EUR |

§ 8 Laufzeit

Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und endet mit Beendigung des Netzanschlussvertrages.

§ 9 Vertraulichkeit, Datensicherung

1. Die Parteien behandeln den Inhalt der Vereinbarung vertraulich. Sie werden weder die Vereinbarung selbst vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.
2. Die Parteien werden übergebene Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Unterlagen ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung verwenden.
3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bei Erhalt schon bekannt waren, der empfangenen Partei von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung an Dritte (z. B. Genehmigungsbehörden, Aufsichts- oder Regierungsbehörden) oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater offenbart werden müssen.
4. Die Parteien sind verpflichtet, nach Beendigung dieser Vereinbarung die empfangenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben und keine Kopie zurückzubehalten. In Datenverarbeitungsanlagen oder auf deren Datenträgern gespeicherte Informationen sind auf Wunsch zu löschen und die erfolgte Löschung schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen sind die Parteien berechtigt,
 - a) eine Kopie der Informationen so lange wie nötig zu behalten, wenn dies aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung notwendig ist, und
 - b) elektronische Kopien von Informationen, die automatisch bei der Datensicherung entstanden sind, zu behalten.

5. Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 10 Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
- b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Netzbetreibers ist dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt. Eine Partei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu aktualisieren.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Regelungen des für die Netzzanschlussstelle geschlossenen Netzzanschlussvertrages und des Anschlussnutzungsvertrages bleiben unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.
3. Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.
4. Auf die Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
5. Die Parteien werden bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung sowie über sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu erbringenden und erbrachten Leistungen werden die Parteien durch Verhandlungen beilegen. Sollten diese Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen, entscheidet über die Meinungsverschiedenheit ein Gericht des ordentlichen Rechtsweges. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Oranienburg vereinbart.
6. Die getroffenen Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
7. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

8. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 12 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

Anlage 1: Schematischer Übersichtsplan mit Eigentumsgrenzen und Verfügungsbereichen

Anlage 2: E 7.1 Netzführung Kontaktdaten (aus Anhang E Vordrucke, TAB Mittelspannung der Stadtwerke Oranienburg GmbH)

Anlage 3: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Ort, Datum

Unterschrift Netzbetreiber

Stadtwerke Oranienburg GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer